



Genehmigungsbescheid

vom 10. August 2018

AZ.: 53.0071/17/G16-JS

Wesentliche Änderung der LPD-Anlage der
COVESTRO Deutschland AG im CHEMPARK Dormagen



1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

COVESTRO Deutschland AG

41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 05.10.2017, zuletzt ergänzt am 09.08.2018, die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten

(LPD-Anlage, Anlagen-Nr. 505)

(Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstücke 35, 38, 39 / Flur 2, Flurstücke 758, 759 / Flur 51, Flurstücke 46, 49 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Nr. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Aufnahme zusätzlicher Schutzeinrichtungen nach Funktion bei unverändertem Schutzkonzept und unverändertem Stoffinventar
- Übernahme der nach Anzeige 53-A15-300.00253/16 errichteten fünften Abfüllstraße, sowie der zusätzlichen Probenahmestellen für die bestehende FID-Messung in den genehmigten Bestand
- Übernahme des nach Anzeige 53-A15-300.0040/17 errichteten Reaktors 1120 R12 und der zugehörigen Apparate sowie Aufnahme zusätzlicher Schutzeinrichtungen im Teilproduktionsbereich Spezialitäten in den genehmigten Bestand

- Ersatz der Nebenbestimmung Nr. 31 des Genehmigungsbescheides 55.8851.4.1/3936 vom 07.06.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf durch Nebenbestimmung Nr. 5.2.1.
- Ersatz der Nebenbestimmung Nr. 32 des Genehmigungsbescheides 55.8851.4.1/3936 vom 07.06.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf durch Nebenbestimmung Nr. 5.2.2.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt unverändert 55.000 t/a modifizierte Isocyanate.

Die Anlage darf gleichbleibend ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine andere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG ein.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma COVESTRO Deutschland AG betreibt im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstücke 35, 38, 39 sowie Flur 2 Flurstücke 758, 759 und Flur 51, Flurstücke 46, 49, eine Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten (LPD-Anlage; Anlagen-Nr. 505; Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Verfahrensart G).

Die LPD-Anlage besteht aus den Betriebseinheiten

BE 01: Läger

BE 02: Produktion

BE 03: Gebinde-Abfüllung

Mit Datum vom 05.10.2017 reichte die Firma COVESTRO Deutschland AG, 41538 Dormagen, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der LPD - Anlage ein.

Technischer Zweck dieser Anlage ist die Herstellung von modifizierten Isocyanaten, mit und ohne Destillationsverfahren insbesondere für die Lackindustrie.

Im Rahmen der Umstellung der Sicherheitsbetrachtung von einem ausbreitungsorientierten Ansatz hin zu einer risikoorientierten Methode ergibt sich der Einbau bzw. die Neuaufnahme von Schutzeinrichtungen.

Weiterhin wird beantragt, die angezeigten Änderungen - Errichtung und Betrieb einer 5. Abfüllstraße und Einrichtung zusätzlicher Probenahmestellen für die bestehende FID-Messung (Anzeige: 53-A15-300.00253/16), sowie die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Reaktors inklusive der zugehörigen Apparaturen (Handschleusen, Dosiervorlage, Schleuse, Schraubenspindelpumpe und Beutelfilter) und die Aufnahme von zusätzlichen Schutzeinrichtungen in dem Teilproduktionsbereich Spezialitäten (Anzeige: 53-A15-300.0040/17) - in den genehmigten Zustand zu überführen.

Durch die Inbetriebnahme des mit Bescheid 53.0026/15/G16-bax genehmigten Bypasses zur Umgehung der Tauchung für den Abluftstrom zur TVA (thermische Verbrennungsanlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG) entfällt der Abluftstrom AL 1.2 für den bestimmungsgemäßen Betrieb. Eine Überprüfung der Emissionen des AL 1.2 nach der Aktivkohlereinigung ist daher nur noch möglich, wenn trotz verfügbarer Abluftverbrennung in der TVA der Abluftstrom gezielt über die Aktivkohle geschaltet wird. Es wurde daher beantragt, die Nebenbestimmungen Nr. 31 und Nr.

32 aus dem Genehmigungsbescheid 55.8851.4.1/3936 vom 07.06.1995 an die neue Abluftsituation anzupassen und die geforderten Emissionsmessungen an der Quelle des AL 1.2 zu streichen.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die LPD-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polyisocyanaten) der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der LPD-Anlage zu betrachten, da nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Anlagen der Nr. 4.1.8 sind im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem G gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der LPD-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV a.F. - heute geregelt in § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG - eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten

Schutzgüter zu erwarten sind. Dies wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG geprüft. Die Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 27.12.2017 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Antragstellung

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 05.10.2017 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der LPD-Anlage am Standort CHEMPARK Dormagen, 41538 Dormagen beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, an der Prüfung der Unterlagen beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination

Das LANUV NRW wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen / Gerüche

Durch die Inbetriebnahme des Bypasses, genehmigt mit Bescheid 53.0026/15/G16-bax, wurde die Abluftsituation des AL 1.2 geändert. Im Falle einer Wartung der Abgastauchung des Abluftstromes zur TVA, wird das Abgas über den Bypass zur TVA geleitet. Über die Aktivkohlereinigung wird nur noch im Falle einer Störung der TVA bzw. bei kurzfristig anfallenden Reparaturen des Abluftsystems, Abluft über die Quelle AL 1.2 über Dach abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass dies für ca. 10h pro Jahr der Fall sein wird. Dies bedeutet eine Reduzierung der über Aktivkohle gereinigten Abluftabgabe über Dach von ca. 18h pro Jahr.

Bei Störungen oder kurzfristig anfallenden Reparaturen fallen folgende Emissionen an:

Quelle	Vorgang	Zeitdauer/ Häufigkeit	VolStr. (m³/h)	Stoff	c (mg/m³)	M (kg/h)
AL 1.2	Reparatur /Störung Abluf- tentsorgung zur TVA -> Ersatz- reinigung über A- Kohle	ca. 10 h pro Jahr	600	Kohlenstoff, gesamt	Ca. 100	Ca. 0,06

Darüber hinaus werden durch den Antragsgegenstand keine neuen gefassten oder diffusen Emissionen erzeugt. Insofern kann auch keine Geruchsbeeinträchtigung hervorgerufen werden.

4.3.1.2 Lärm

Die LPD-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen.

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Beurteilungspegel der Anlage und sind somit schalltechnisch nicht relevant

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

4.3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch den Antragsgegenstand kommt es nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen.

Sonstige Gefahren durch die gehandhabten Gefahrstoffe werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den Antragsgegenstand fallen keine neuen Abfallströme oder Entsorgungswege an.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der LPD-Anlage im betriebsgemäßen Zustand die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG am Standort CHEMPARK Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die LPD-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Die Menge der in der LPD-Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung überschreitet für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Der Antrag für die LPD-Anlage enthält Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Diese orientieren sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung und bestehen im Wesentlichen aus der

Darstellung

- der Anlage, ihres Standortes und Umfeldes und
- der Bereiche, die von einem Störfall betroffen sein könnten,

Erläuterung

- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte,
- der Verfahren und
- der Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung und ihrer Eigenschaften,

Darlegung

- der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit Angabe der zu Grunde gelegten Kriterien für deren Ermittlung,
- der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,
- der systematischen Analyse betrieblicher Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten („vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle“) und
- der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
(§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 4 der 12. BImSchV)

Beschreibung

- der Ausbreitungsrechnungen unterstellter („vernünftigerweise auszuschließender“) Störfallszenarien und
- der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.
(§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 der 12. BImSchV)

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden unter gutachterlicher Beteiligung des LANUV NRW geprüft. Dabei ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen die zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben enthalten und eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens erlauben.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Fortschreibung der Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht für die einzelnen Betriebseinheiten der LPD-Anlage unter Einbeziehung der neu angewendeten risikoorientierten Methode zur Gestaltung des Sicherheitskonzeptes, systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die sich aus der Gefahrenanalyse ergebenden Maßnahmen sind Antragsgegenstand und dienen der Verbesserung der Anlagensicherheit und der betrieblichen Optimierung. Die weiteren, in der Gefahrenanalyse dargelegten, Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Die Prüfung ergab, dass die dem LANUV vorgelegten Antragsunterlagen inklusive des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes nachvollziehbar zeigen, dass die Betreiberin eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und beim Betrieb der LPD-Anlage die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen hat.

Das Störfallstoffinventar bleibt unverändert.

Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich das Gefahrenpotenzial der LPD-Anlage nicht.

4.3.5.2 Anforderungen der 39. BImSchV Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

Durch das Vorhaben werden keine Emissionen verursacht.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bauleitplanung

Die LPD-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen, für den der Bebauungsplan Nr. 5858N/03 existiert. Die für die Änderung vorgesehene Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen und somit das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Es werden durch den Antragsgegenstand keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt und es erfolgt keine Verschiebung des Stoffpotentials. Insofern ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich des Gefahrenpotentials und des angemessenen Abstandes gemäß § 50 BImSchG für die Gesamtanlage.

4.3.6.2 Bauordnung einschließlich Brandschutz

Mit der Änderung der Anlage sind keine bauordnungsrechtlich relevanten Maßnahmen verbunden.

Die Installation der Apparate wird nach den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Normen und Regelwerken ausgeführt, in Ex-Bereichen unter Beachtung der einzuhaltenden Temperaturklasse bzw. der zu erfüllenden Explosionsgruppe. Der

Blitzschutz wird entsprechend der VDE-Normreihe 0185 ausgeführt. Das gemäß § 6 GefStoffV zu erstellende Explosionsschutzdokument für die LPD-Anlage wird fortgeschrieben. Eine Änderung des Brandschutzkonzeptes erfolgt nicht.

4.3.6.3 Boden- und Grundwasserschutz

Im Rahmen des Antragsgegenstandes finden keine Eingriffe in den Boden statt.

Die Art und Menge der in der LPD-Anlage gehandhabten Stoffe ändert sich über die bisher genehmigte Menge hinaus nicht. Mit bislang schon gehandhabten Stoffen wird auch nicht innerhalb der Anlage an anderer Stelle als bislang umgegangen.

4.3.6.4 Gewässerschutz

4.3.6.4.1 Abwasser

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten.

4.3.6.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die LPD-Anlage, die auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhaltet, befindet sich innerhalb des CHEMPARK und somit außerhalb eines Wasserschutzgebietes, Heilquellengebietes oder Überschwemmungsgebietes.

Im Rahmen der vorausgegangenen Anzeige nach § 15 BImSchG wurden zwei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage) geändert.

Gebindeabfüllung B779 (LAU-Anlage)

In der Abfüllanlage B779 werden Stoffe bis zur WGK 3 in ADR/RID zugelassenen Gebinden abgefüllt. *[Textpassage hier nicht wiedergegeben]* Für wesentliche Änderungen an einer LAU-Anlage dieser Einstufung ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG notwendig.

Mit der Anzeige 53-A15-300.00253/16 wurde eine fünfte Abfüllstraße errichtet. Diese besteht im Wesentlichen aus einer Gebindeabfüllung, einem manuellen Palettierer und Förderbändern. Die Abfüllstraße wurde auf der bestehenden AwSV-Fläche im Gebäude B779 ohne Eingriffe in die Sekundärbarriere installiert. Es handelt sich dabei um eine Vorrichtung zum Arretieren der bereits vorhandenen Abfüllschläuche und -ventile, es wurden keine neuen stoffführenden Anlagenteile verbaut, die maximale Durchflussmenge der Anlage ändert sich nicht. Das Rückhaltevolumen des Auffangraumes wird durch die Maßnahme um 0,1 m³ reduziert, das verbleibende Rückhaltevolumen ist ausreichend, um das maximal freisetzbare Volumen der

Abfüllanlage aufzunehmen. Die Maßnahme stellt keine wesentliche Änderung der AwSV-Anlage im Sinne der AwSV dar, es ist keine Eignungsfeststellung notwendig.

Produktionsanlage B779 (HBV-Anlage)

In der Produktionsanlage B779 werden Stoffe der WGK 1,2 und 3 gehandhabt.

Mit der Anzeige 53-A15-300.0040/17 wurde die Produktionsanlage um einen vierten Spezialitätenreaktor und die zugehörigen Anlagenteile, zwei Handschleusen zur Zuführung von Reaktionszusätzen, einer Dosiervorlage und einer Schleuse, sowie einer Schraubenspindelpumpe und einen Beutelfilter erweitert. Der Reaktor ist baugleich zu einem bereits bestehenden Reaktor. Die Beständigkeit der eingesetzten Stoffe gegenüber den gehandhabten Medien wurde durch langjährige Verwendung und eine Korrosionsstudie erbracht.

Alle neuen AwSV-Anlagenteile sind auf statisch sicheren Fundamenten gegründet, mit ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet und sind somit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.

Die Grundpflichten des § 17 AwSV (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.3.6.5 Abfallwirtschaft

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der Abfallentsorgungswege, es fallen keine neuen Abfälle an.

4.3.6.6 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der LPD - Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt.

Die Beschäftigten werden in regelmäßigen Abständen über die geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln unterwiesen. Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind in Betriebsanweisungen stoff- und arbeitsplatzbezogen festgelegt. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden durchgeführt. Die baulichen und konstruktiven Maßnahmen zum Arbeitsschutz wurden beschrieben und durch entsprechende Pläne (Flucht- und Rettungswege) belegt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.4 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen haben die Behörden und Stellen, die eine Stellungnahme zu den beantragten Änderungen abgegeben haben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2. Luftreinhaltung

5.2.1. Die Nebenbestimmung Nr. 31 des Genehmigungsbescheides 55.8851.4.1/3936 vom 07.06.1995 wird wie folgt gefasst:

Die Messung im Sinne der Nebenbestimmungen Nr. 29 ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Messergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zuzuleiten.

5.2.2. Die Nebenbestimmung Nr. 32 des Genehmigungsbescheides 55.8851.4.1/3936 vom 07.06.1995 wird wie folgt gefasst:

Der erstmalige Austausch der A-Kohle und die ermittelte Standzeit ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

6. Hinweise

6.1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

6.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

- 6.3.** Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4.** Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 6.5.** Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6.** Am 01.08.2017 ist die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in Kraft getreten. Für ab dem 01.08.2017 neu errichtete AwSV-Anlagen ist die Verordnung direkt anzuwenden, bei wesentlich geänderten AwSV-Anlagen ist für den Bereich der Änderungsmaßnahmen die Verordnung direkt anzuwenden, für bestehende Anlagen sind die jeweiligen Anforderungen, die im Kapitel 5 dieser Verordnung ab dem § 67 ff. formuliert sind, einzuhalten.

Für bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sofern diese Anlagen nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, sind ab dem 01.08.2017 § 23 Abs. 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 unmittelbar einzuhalten und im Falle vorliegender wiederkehrender Prüfpflicht sind § 23 Abs. 1 und die §§ 24 sowie 40 bis 48 unmittelbar einzuhalten. Voraussetzung hierzu ist, dass diese Anlagen nach § 39 AwSV einer Gefährdungsstufe zugeordnet werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Schütze

8. Antragsunterlagen

- I. Anschreiben
- II. Inhaltsverzeichnis / Genehmigungsantrag
 1. Formular 1 (Antragsformular)
 2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
 3. Stellungnahmen des Betriebsrates, des Störfallbeauftragten, des Immissionsschutzbeauftragten und der Werkfeuerwehr
 4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Zweck der Anlage
 - 4.2 Daten der Anlage
 - 4.3 Bauliche Anlage
 - 4.4 Antragsgegenstand
 - 4.5 Emissionen / Emissionsvergleich
 - 4.6 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 4.7 Liste der Apparate
 - 4.8 Änderung von Nebenbestimmungen
 5. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage
 - 5.2 Energie- und Medienversorgung
 - 5.3 Angaben zur Abluft
 - 5.4 Abwasser, Boden- und Gewässerschutz
 - 5.5 Angaben zum Abfall
 - 5.6 Nutzung von Abwärme
 - 5.7 Angaben zum Schall
 - 5.8 Angaben zur Belegschaft
 - 5.9 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.10 Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.11 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 6. Angaben zu den Stoffen (Liste spezieller Stoffdaten)
 7. Formulare 3-6 (Stoffe, Emissionen, Abwasser, Abfälle)
 8. Angaben gemäß UVPG

9. Gutachten und Prognosen

- keine

10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Allgemeine Beschreibungen/Angaben

11. Zeichnungen und Pläne

- 11.1 Übersichtsplan CHEMPARK mit Kennzeichnungen der Anlage (ohne Abstände)

- 11.2 Verfahrensfließbilder

- 11.3 Apparatenaufstellungszeichnungen

- 11.4 Flucht- und Rettungswegpläne

12. Antragsbezogener Sicherheitsbericht

- 1 Anlagenbeschreibung

- 2 Stoffe nach StörfallV

- 3 Verfahren

- 4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile

- 5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen

- 6 Anhang

- Verfahrensfließbilder

- Aufstellungspläne

9. Abkürzungen

AL	Abluft
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ADR/RID	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 29 S. 1187)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I. S. 1598)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna Flora Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HBV	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen
IBC	Intermediate Bulk Container - quaderförmiger Behälter zum Transport und zur Lagerung von flüssigen und rieselfähigen Stoffen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TVA	thermische Verbrennungsanlage (hier: der Firma CURRENTA im CHEMPARK Dormagen)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155)